

FH-Mitteilungen

12. Mai 2010

Nr. 36 / 2010



Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschulbibliothek der Fachhochschule Aachen

vom 12. Mai 2010

Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschulbibliothek der Fachhochschule Aachen

vom 12. Mai 2010

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 29 Absatz 4 Satz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Bereich Information, Kommunikation, Medien des Landes Nordrhein-Westfalen (GebO-IKM NRW) vom 18. August 2005 (GV. NRW. S. 738) hat die Hochschulbibliothek der Fachhochschule Aachen folgende Gebühren- und Entgeltordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

| | | |
|---------------|---|---|
| § 1 | Grundsatz | 2 |
| § 2 | Leihfristüberschreitung | 2 |
| § 3 | Verlust, Beschädigung, Nichtrückgabe | 3 |
| § 4 | Ersatz des Bibliotheksausweises | 3 |
| § 5 | Fernleihe | 3 |
| § 6 | Portokosten, Vollstreckungskosten, Adressermittlungskosten | 3 |
| § 7 | Schriftliche Auskünfte | 3 |
| § 8 | Weitere Dienstleistungen | 3 |
| § 9 | Zahlungsverzug | 3 |
| § 10 | Gebührensolden, Stundung, Ermäßigung und Erlass von Gebühren und Kosten | 4 |
| § 11 | Inkrafttreten und Veröffentlichung | 4 |
| Anlage | | |
| | zur Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschulbibliothek der Fachhochschule Aachen | 5 |

§ 1 | Grundsatz

(1) Die Benutzung der Hochschulbibliothek der FH Aachen (nachfolgend: Bibliothek) ist grundsätzlich gebührenfrei.

(2) Für besondere Leistungen der Bibliothek werden Gebühren, Entgelte und Auslagen nach Maßgabe dieser Gebührenordnung und der in der Anlage beigefügten Aufstellung sowie nach den einschlägigen gebührenrechtlichen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils aktuellen Fassung erhoben.

§ 2 | Leihfristüberschreitung

(1) Bei Überschreitung der Leihfrist wird eine Säumnisgebühr erhoben. Die Säumnisgebühr, die mit Überschreitung der Leihfrist fällig wird, ohne dass es der Erinnerung durch die Bibliothek bedarf, beträgt je Medieneinheit:

- bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 10 Kalendertagen: 2,00 €
- bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 20 Kalendertagen: 5,00 €
- bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 30 Kalendertagen: 10,00 €
- bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 40 Kalendertagen: 20,00 €.

(2) Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe eines im Rahmen der Kurzausleihe entliehenen Mediums beträgt die Gebühr je entliehener Medieneinheit und Kalendertag 2,00 €.

(3) Die Überschreitung der Leihfrist um mehr als 40 Kalendertage oder die Überschreitung der Frist für die Rückgabe eines im Rahmen der Kurzausleihe entliehenen Mediums um mehr als 10 Kalendertage gilt als Nichtrückgabe im Sinne von § 3.

(4) Kann der Entleiher oder die Entleiherin eine Medieneinheit nicht zurückgeben, weil sie ihm abhanden gekommen, untergegangen oder für die Bibliotheksbenutzung unbrauchbar geworden ist, und erklärt der

Entleiher oder die Entleiherin dies vor Ablauf der Leihfrist gegenüber der Bibliothek, so fällt keine Säumnisgebühr an. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 3.

(5) Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für andere Gegenstände und Einrichtungen der Bibliothek, die befristet zur Verfügung gestellt werden.

§ 3 | Verlust, Beschädigung, Nichtrückgabe

(1) Bei Verlust, Beschädigung oder Nichtrückgabe von Medien sind die tatsächlichen Wiederbeschaffungs- oder Reparaturkosten zu ersetzen oder Wertersatz zu leisten. Des Weiteren wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 € erhoben. Auf die Verwaltungsgebühr wird eine gemäß § 2 fällig gewordene Säumnisgebühr nicht angerechnet. Wird die Medieneinheit dennoch zurückgegeben, kann die Bibliothek auf das weitere Vorgehen nach § 3 verzichten, sofern der Bibliothek bisher keine Kosten oder Verwaltungsaufwand im Rahmen der Ersatzbeschaffung entstanden sind, und lediglich die Säumnisgebühren erheben.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für andere Gegenstände und Einrichtungen der Bibliothek, die befristet zur Verfügung gestellt werden.

§ 4 | Ersatz des Bibliotheksausweises

Für die Zweitausstellung eines verloren gegangenen oder beschädigten Bibliotheksausweises erhebt die Bibliothek eine Gebühr in Höhe von 10 €.

§ 5 | Fernleihe

(1) Für die Bestellung von Medien im Wege der Fernleihe wird eine Auslagenpauschale erhoben. Ihre Höhe richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland (Leihverkehrsordnung) und den sie ergänzenden Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen. Es handelt sich hierbei um eine Bestellgebühr, die unabhängig davon anfällt, ob die Vermittlung der bestellten Literatur tatsächlich zustande kommt.

(2) Weitere Kosten und Gebühren im Deutschen Leihverkehr, die von der gebenden Institution nach der jeweils geltenden Leihverkehrsordnung erhoben werden – wie z.B. Kosten für Kopien –, sind von dem Auftrag gebenden Benutzer oder der Auftrag gebenden Benutzerin zu tragen. Dies gilt auch für Kosten, die für besondere Versandformen oder Wertversicherungen entstehen.

§ 6 | Portokosten, Vollstreckungskosten, Adressermittlungskosten

Sämtliche Benachrichtigungen per E-Mail erfolgen kostenlos. Bei Versand von Benachrichtigungen per Briefpost sowie von Mahnschreiben sind die Portokosten durch den Benutzer oder die Benutzerin zu erstatten. Werden Vollstreckungsmaßnahmen notwendig, werden hierfür Gebühren und Auslagen nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und der hierzu erlassenen Kostenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Versäumt es ein Benutzer oder eine Benutzerin, der Bibliothek die Änderung seiner oder ihrer Anschrift, des Namens oder des Status mitzuteilen, so sind die der Bibliothek entstehenden Kosten von dem jeweiligen Benutzer oder der jeweiligen Benutzerin zu erstatten.

§ 7 | Schriftliche Auskünfte

(1) Für schriftliche Auskünfte einschließlich der dazu erforderlichen Recherchen werden je angefangene Viertelstunde der aufgewendeten Arbeitszeit 13,00 € erhoben. Auslagen der Bibliothek sind zu erstatten.

(2) Von einer Gebührenerhebung nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn die Anfrage wissenschaftlichen oder regionalgeschichtlichen Zwecken mit dem Ziel einer Veröffentlichung dient und nicht in überwiegend privatem oder gewerblichem Interesse liegt. Ein gewerbliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin eine selbständige Tätigkeit ausübt oder vor allem einen wirtschaftlichen Vorteil erzielen will oder regelmäßig am allgemeinen Geschäftsleben teilnimmt.

§ 8 | Weitere Dienstleistungen

Die Anfertigung von Kopien und Reproduktionen und der Verkauf von Materialien erfolgt auf Grund einer gesonderten Preisliste (Anlage), die durch den Leiter oder die Leiterin der Bibliothek festgelegt wird. Sie wird in der jeweils gültigen Fassung bekannt gemacht.

§ 9 | Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug werden die Kosten im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 10 | Gebührenschulden, Stundung, Ermäßigung und Erlass von Gebühren und Kosten

(1) Wenn die Benutzerin oder der Benutzer mit der Bezahlung der Gebühren in Verzug geraten ist, kann die Bibliothek ihr oder ihm das Benutzerkonto sperren.

(2) Entstandene Gebühren können auf Antrag ausnahmsweise gestundet, ermäßigt oder ganz erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde. Die Entscheidung hierüber trifft der Leiter oder die Leiterin der Bibliothek.

§ 11 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Gebühren- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Bibliothekskommission vom 28. Januar 2010 sowie des Beschlusses des Senats vom 25. März 2010.

Aachen, den 12. Mai 2010

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. M. Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann

Anlage

zur Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschulbibliothek der Fachhochschule Aachen

| Nr. | Gegenstand | Bemessungsgrundlage | Gebühr / Euro |
|-------------|--|---|---------------------------------------|
| I | Gebühren | | |
| | Gebühren für Leihfristüberschreitung | | |
| | 1. Säumnisstufe | je Medieneinheit bis zu 10 Kalendertagen | 2,00 € |
| | 2. Säumnisstufe | je Medieneinheit bis zu 20 Kalendertagen | 5,00 € |
| | 3. Säumnisstufe | je Medieneinheit bis zu 30 Kalendertagen | 10,00 € |
| | 4. Säumnisstufe | je Medieneinheit bis zu 40 Kalendertagen | 20,00 € |
| | Kurzausleihe - verspätet | je Medieneinheit und Kalendertag | 2,00 € |
| | Ersatzausweis | je Ausstellung | 10,00 € |
| | Bearbeitungsgebühr für Ersatzbeschaffung oder Reparatur | je Medieneinheit bzw. je Gegenstand | 25,00 € zzgl. tatsächlicher Kosten |
| II | Gebühr gem. LVO vom 19.09.2003 / Anl. 5 | | |
| | Fernleihe | | |
| II.a | nehmender Leihverkehr | | |
| | deutscher Leihverkehr (landeseinheitliche Regelung). Damit abgegolten sind die Kosten für ein Medium bzw. für bis zu 20 DIN A4-Kopien. | je Bestellung | 1,50 € |
| II.b | gebender Leihverkehr | | |
| | deutscher Leihverkehr bei mehr als 20 Kopien | je DIN A4-Kopie | 0,05 € |
| III | sonstige Gebühren, Kosten, Auslagen, Preise, Entgelte | | |
| | Ersatz und Reparatur | | |
| | Buchersatz und sonstiger Ersatz | je Medieneinheit bzw. je Gegenstand | 25,00 € zzgl. tatsächlicher Kosten |
| | Erteilen schriftlicher bibliografischer Auskünfte je Viertelstunde | | 13,00 € |
| | Gebühren für Ausdrücke an den Druckstationen | | |
| | schwarz-weiß | je einseitig bedrucktes DIN A4-Blatt und je nach Deckungsgrad | 0,03 - 0,30 € |
| | farbig | je einseitig bedrucktes DIN A4-Blatt und je nach Farbanteil | 0,05 - 0,30 € |